



# FREIE BÜRGER OBERHACHING (FreieB)

---

[www.freie-buerger-oberhaching.de](http://www.freie-buerger-oberhaching.de)

**Dr. Karl Hofmann**  
**Mitglied des Gemeinderats**  
**Fraktionssprecher**  
Ahornstrasse 13  
82041 Deisenhofen  
Tel.: 089 / 613 2355  
Fax: 089 / 905 45 017

2.2.2014

An den  
Wahlaußschuss  
der Gemeinde Oberhaching  
z.Hd. Herrn Wahlleiter Maierhöfer

Rathaus Oberhaching

## **Einwendungen gegen den Wahlvorschlag der „Vereinigten Freien Wähler“**

Sehr geehrter Herr Maierhöfer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Wahlvorschlag der „Vereinigten Freien Wähler Oberhaching“ erheben wir  
**Einwendungen**,

weil er einen Zusammenschluss von parteifreien Gruppierungen vortäuscht und damit die Chancengleichheit der anderen Gruppierungen beeinträchtigt.

Nach Art. 12 u. Art. 14 der Bayerischen Verfassung sind Gemeinderatsmitglieder in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen. Das Erfordernis der gleichen Wahl bedeutet in erster Linie Chancengleichheit der konkurrierenden Parteien und Wählergruppen (BayVerfGH 7.3.1991, BayVBI. 1991.302). Die Verpflichtung zur Wahrung der Chancengleichheit verbietet Wählertäuschung durch Parteien und Wählergruppen (Schmidt Glaeser/Horn BayVBI. 1994.289/296).

Parteien und Wählergruppen haben einen Rechtsanspruch, vor Wählertäuschung geschützt zu werden (Schmitt Glaeser/Horn a.a,O.). Büchner (zu Art. 32 GlkrWG) sagt deshalb zu Recht, dass ein Wahlvorschlag, der gegen die Grundsätze der allgemeinen, gleichen und freien Wahl verstößt, wahlrechtlich zu beanstanden ist.

Die Rechtsprechung zum Verbot von „Tarnlisten“ ist eine besondere Fallgestaltung zum Gebot der Chancengleichheit. Ähnlich wie dort wird von der VfWO durch Vortäuschung einer nicht existierenden Vereinigung von Gruppen versucht, ein zusätzliches fremdes Wählerpotential zu erschließen. Dies verletzt nicht nur die Rechte der parteifreien Gruppierungen, sondern auch die der sich bewerbenden Parteien.

Ob der Begriff „Freie Wähler“, der mit den „Freien Wählern“ im Bayerischen Landtag identisch ist, zu Recht verwendet wird, ist von Amts wegen zu prüfen.

Dr. Karl Hofmann  
(Beauftragter für den Wahlvorschlag)